

Digitale Aktenführung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften

1. Einleitung

Seit nunmehr einigen Jahren ist die Justiz in mehreren Sparten in Umstellung auf digitale Aktenführung begriffen. Was mit dem arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren begonnen und sich zwischenzeitlich auf weitere (streitige) Zivilverfahren erstreckt hat, erfährt aktuell eine Ausweitung auf das strafrechtliche Ermittlungsverfahren. Den in diesen Verfahrensgattungen bestellten Sachverständigen wird dies nicht entgangen sein, allem voran, als in diesen Verfahren tendenziell weniger auf Papier geführte Akten kursieren und zur Verfügung gestellt werden. Insgesamt handelt es sich um eine – nicht nur organisatorische – Umstellung, die im gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Alltag Einzug hält. Dieser Artikel soll aufgrund erster Erfahrungen Bewusstsein für die Sachverständigentätigkeit im digitalen Gerichtsalltag schaffen und einen Überblick zu zwei damit jedenfalls zusammenhängenden wesentlichen Neuerungen geben (Akteneinsicht und Verhandlungssituation).¹

2. Akteneinsicht

2.1. Allgemeines

Soweit auf digitale Aktenführung umgestellt ist, werden bei Gerichten und Staatsanwaltschaften neu anfallende Verfahren grundsätzlich elektronisch und nicht mehr in Papierform geführt. Die allenfalls (zB von unvertretenen Parteien) auf Papier einlangenden Geschäftsstücke werden gescannt und dem digitalen Akt hinzugefügt. Sachverständige können in den Verfahren, in denen sie bestellt sind, via https://sv.justiz.gv.at/edikte/welcomereg.nsf/sdl/akten_einsicht oder via <https://portal.justiz.gv.at/at.gv.justiz.prod.akteneinsicht> Akteneinsicht nehmen,² auf den Akt zugreifen und Aktenbestandteile herunterladen, soweit sie für den betreffenden Akt für die Akteneinsicht freigeschaltet sind (was regelmäßig anlässlich der Bestellung erfolgen wird). Es wird gemeinhin als großer Vorteil der digitalen Aktenführung wahrgenommen, dass mehrere Beteiligte gleichzeitig auf den Akt zugreifen können; die Hin- und Herversendung teilweise umfangreicher Akten samt Beilagen inklusive der Herstellung von Kopienakten kann so ausgespart werden. Im gegebenen Zusammenhang ergeht der Hinweis auf zwei Punkte:

2.2. Augenscheingegenstände, Originalurkunden

Es gibt Aktenbestandteile, die sich nicht für einen Scan eignen. Man denke dabei vornehmlich an Strafverfahren

und dort Augenscheingegenstände (wie Tatwaffe oder Suchtmittel), aber auch an allenfalls erliegende (und sachverständig zu begutachtende) Originalurkunden. Solche Gegenstände und Urkunden werden Aktenbestandteile, müssen unter Umständen aber (auch) physisch abliegen. Wenn der bzw die Sachverständige zur Befundung und Begutachtung eben genau jener Augenscheingegenstände beizuziehen ist, wird das Entscheidungsorgan eine Anordnung dahin gehend treffen, dass der Gegenstand übermittelt oder sonst zugänglich gemacht wird (die elektronische Akteneinsicht vermag in diesen Fällen eben kein abschließendes Bild zu vermitteln). Es kann aber auch vorkommen, dass solche Aktenbestandteile (Originale, Gegenstände) im Akt erliegen und der bzw die Sachverständige erst während der Vornahme der Akteneinsicht erkennt, dass der elektronisch abrufbare Akt nicht vollständig ist. Dazu sind die Sachverständigen nicht nur gehalten, im Gutachten darauf hinzuweisen, welche Aktenbestandteile vorgelegen haben bzw einsehbar waren (und Teil des Befundes werden konnten), sondern auch und allenfalls den Hinweis zu verbinden, dass sie auf die betreffenden Aktenbestandteile (inhaltlich) nicht eingehen konnten. Daneben sollte der bzw die Sachverständige Rücksprache mit dem Entscheidungsorgan halten, wenn Aktenbestandteile (die nicht digital eingesehen werden können) für Befund- bzw Gutachtenserstattung nötig scheinen. In den digital geführten Akten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften bestehen verschiedene Ordner und im Rahmen dieser Ordnerstruktur werden Verweisblätter angelegt, die auf nicht gescannte bzw scannbare Aktenbestandteile hinweisen. Wo sich in den Akten Verweisblätter finden, ist dies ein untrügliches Zeichen – auch für Sachverständige – dafür, dass es Aktenbestandteile gibt, die nicht gescannt wurden, ergo nicht via elektronische Akteneinsicht eingesehen werden können.

2.3. Eingeschränkte Freischaltung

Es besteht technisch die Möglichkeit, Sachverständige anstatt für den gesamten Akt bloß für einzelne Teile des Aktes (bestimmte Ordnungsnummern, Beilagen etc) und/oder zeitlich befristet freizuschalten. Dazu gibt es auch einen – hier nicht vertieften – datenschutzrechtlichen Hintergrund, als den Sachverständigen nur jene Aktenbestandteile zur Einsicht freigeschaltet werden dürfen, die für die Befund- oder Gutachtenserstellung nötig sind.³ Sollten Sachverständige bestellt und für die Akteneinsicht freigeschaltet worden sein und nehmen sie sodann elektronisch Einsicht

in den Akt, werden sie im Falle der nur teilweisen Freischaltung für bestimmte Aktenbestandteile nicht auf den vollständigen Akt zugreifen können (oder gar nicht mehr, wenn die Befristung abgelaufen ist). Es handelt sich dann nicht jedenfalls um ein technisches Problem, sondern es wird im Regelfall mit der eingeschränkten Freischaltung zusammenhängen. Es sei an die Hinweise oben erinnert, im Befund bzw Gutachten auszuweisen, welche Aktenbestandteile zur Verfügung standen und allenfalls Rücksprache mit dem Entscheidungsorgan zu halten, wenn Aktenbestandteile nicht eingesehen werden können, die für die Befund- oder Gutachtenserstellung nötig sein könnten (zB weil auf eine bestimmte Beilage, die nicht freigeschaltet ist, in einer anderen Beilage oder in einem Schriftsatz verwiesen wird und diese von Relevanz für Befund und/oder Gutachten sein könnte). Allenfalls geht es vielleicht einfach darum, die Freischaltung zu verlängern. Im Übrigen ist (technisch) nicht vorgesehen, dass die Sachverständigen automatisiert benachrichtigt werden, wenn dem Akt, in dem sie freigeschaltet sind, Geschäftsstücke hinzugefügt werden.

3. Verhandlungssaal

Anlässlich der Umstellung auf digitale Aktenführung erfährt auch die Situation im Verhandlungssaal naturgemäß Änderungen. Wo es gilt, Parteien, Zeugen oder Sachverständigen und Übersetzerinnen und Übersetzern Geschäftsstücke vorzuhalten, oder Aktenbestandteile erörtert und besprochen werden sollen, geschieht dies naturgemäß nicht mehr durch händisches Vorzeigen der Dokumente. Es sind dazu für digital geführte Akten in den Verhandlungssälen mehrere Monitore installiert, auf denen das Entscheidungsorgan einzelne Aktenbestandteile anzeigen lassen (sprich teilen) kann, um diese den Beteiligten vorzuführen. Die Verhandlungssäle sehen in der Standardausstattung für die neben dem Entscheidungsorgan Verfahrensbeteiligten Monitore an den Sitzplätzen der Parteien und einen Monitor am Vernehmungsstand vor. Wenn Sachverständige bzw Dolmetscherinnen und Dolmetscher an der Verhandlung teilnehmen und am Richtertisch Platz nehmen, ist dort regelmäßig kein eigener Monitor für die Sachverständigen installiert (nur in manchen der größeren Verhandlungssäle gibt es am Richtertisch einen weiteren Monitor [zB für Beisitzerinnen und Beisitzer im Senatsprozess], der im Einzelrichterverfahren unter Umständen von Sachverständigen genützt werden könnte). Im gegebenen Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der bzw die Sachverständige also nicht jedenfalls davon ausgehen kann, während der Verhandlung via einen eigenen Bildschirm Zugriff auf den digital geführten Akt zu haben. Es empfiehlt sich, wenn der bzw die Sachverständige den Akt nicht ohnehin auf einen eigenen Laptop heruntergeladen hat und mit sich führt, Ausdrücke der erforderlichen Aktenbestandteile herzustellen und in die Verhandlung mitzunehmen. Überwiegend sind in den digitalen Verhandlungssälen bei den Parteientischen HDMI-Wurfkabel installiert, worüber letztlich Dateien, die auf eigenen Geräten der

Verfahrensbeteiligten (zB der Sachverständigen) abliegen, via die installierten Monitore geteilt werden können. Hierzu sollte vor der Verhandlung Rücksprache mit dem Entscheidungsorgan gehalten werden (vor allem hinsichtlich der vorhandenen Ausstattung und technischen Machbarkeit). Der Beantwortung der Frage, ob und wie solcherart geteilte Dateien der Sachverständigen Bestandteil des Aktes (zB als Urkunde) werden (müssen), bleibt an dieser Stelle vorbehalten.

4. Der Vollständigkeit halber: Videokonferenz (im Zivilprozess)

Ergänzend sei auf den Ministerialentwurf zur Zivilverfahrens-Novelle 2021⁴ verwiesen, nach dessen § 132a ZPO die Übernahme der während der COVID-19-Pandemie zeitlich befristet geschaffenen Möglichkeit zur Durchführung von Tagsatzungen mittels Videokonferenz ins Dauerrecht übernommen werden könnte. Die Verhandlung mittels Videokonferenz abzuhalten, hat nicht jedenfalls damit zu tun, ob ein Verfahrensakt auf Papier oder digital geführt wird, aber die technische Fortentwicklung hat auch beim Thema „Videokonferenzverhandlung“ zu Neuerungen geführt und es könnten sich in naher Zukunft Videokonferenztagsatzungen mehren. Das Vorliegen der technischen Voraussetzungen ist nach dem Gesetzesentwurf eine der Voraussetzungen für die Durchführung der Verhandlung mittels Videokonferenz, wobei zunächst und generell keine Verpflichtung zur Schaffung der Voraussetzungen angeordnet ist (im Wesentlichen geht es um Webcam, Lautsprecher bzw Kopfhörer und Mikrofon bzw Headset und einen internettauglichen PC bzw Laptop sowie eine Internetverbindung mit ausreichend Datenübertragungsraten). Die in Verfahren beigezogenen Sachverständigen – wie die Parteien – haben nach dem Entwurf der Bestimmung kein Antragsrecht (auf Durchführung der Tagsatzung via Videokonferenz); es soll an dieser Stelle aber darauf hingewiesen werden, dass auch Sachverständige die Abhaltung einer Tagsatzung via Videokonferenz (zB zur Erörterung ihres Gutachtens) anregen könnten. Im Regelfall stellt sich die Frage vielleicht nicht. In Fällen, in denen Sachverständige eine weite Anfahrt zu Gericht bewerkstelligen müssten, um an einer (kurzen) Erörterungstagsatzung teilzunehmen, könnten Überlegungen zur Verfahrensökonomie jedoch zugunsten der Videokonferenz ausschlagen. Man bedenke auch Fälle, in denen Sachverständige bereits (schriftlich) Gutachten erstattet hatten, dieses auch schon in einer Tagsatzung (mündlich) erörtert wurde und sich bloß einzelne ergänzende Fragen stellen (die unkomplizierter Art und Weise via Videokonferenz abgehandelt werden können).

Insgesamt ist *in puncto* Digitalisierung in der Justiz in den vergangenen Jahren vieles in Bewegung gekommen und der Weg für die Vertiefung der Entwicklung ist zweifelsohne eingeschlagen.

Anmerkungen:

- ¹ Einleitend wird darauf hingewiesen, dass der digitale Akt – verkürzt gesagt – (nur) den Papierakt ersetzt; Mittel und Wege der Kommunikation zwischen Sachverständigen und Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften bleiben davon unberührt (die grundsätzliche Verpflichtung der Sachverständigen – sowie Übersetzerinnen und Übersetzer – zur Teilnahme am Elektronischen Rechtsverkehr nach § 89c Abs 5a GOG besteht unabhängig davon, ob bereits auf digitale Aktenführung umgestellt wurde oder nicht).
- ² Die Zugriffsmöglichkeit besteht auch via <https://justizonline.gv.at>.

³ Vgl § 359 Abs 1 ZPO: „...Gegenstände, Actenstücke und Hilfsmittel mitzuteilen, welche für die Beantwortung der denselben vorgelegten Fragen *erforderlich* sind.“ (Hervorhebung nicht im Original); § 127 Abs 1 Satz 1 StPO: „...im *erforderlichen* Umfang Akteneinsicht zu gewähren.“ (Hervorhebung nicht im Original).

⁴ 138/ME 27. GP, online abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00138/index.shtml.

Korrespondenz:

Mag. Jan Wannemacher

E-Mail: wannenmacher.standards@gerichts-sv.at